

# Vereinbarung

zwischen

der Verbandsgemeinde Ruwer, Abwasserwerk,  
vertreten durch den Werkleiter, Herrn Sebastian Schmitz,  
nachstehend VG genannt

und

Herrn/Frau/Eheleute \_\_\_\_\_  
nachstehend *Eigentümer* genannt.

## **Abschnitt 1: Gegenstand**

### **§ 1 Gegenstand**

Gegenstand der Vereinbarung ist die Regelung der Abwasserbeseitigung für das Grundstück

Gemarkung \_\_\_\_\_, Flur \_\_\_\_\_, Flurstück \_\_\_\_\_

sowie die damit verbundenen Kosten.

Die VG ist kraft Gesetzes abwasserbeseitigungspflichtig. Da eine leitungsgebundene Entsorgung für das oben bezeichnete Grundstück nach der derzeitigen Planung der VG nicht vorgesehen ist, erfolgt die Abwasserbeseitigung mittels einer Kleinkläranlagen (KKA).

## **Abschnitt 2: Pflichten des Eigentümers**

### **§ 2 Genehmigung**

- (1) Der Eigentümer übernimmt zum Zweck der Abwasserbeseitigung für das in § 1 genannte Grundstück die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung und eine evtl. erforderliche Erneuerung einer KKA nach dem jeweils in Betracht kommenden Stand der Technik. Grundlage hierfür ist, bzw. wird die wasserrechtliche Erlaubnis der zuständigen Genehmigungsbehörde. Sie wird mit den Antragsunterlagen und ihren sämtlichen Bestandteilen und Anlagen ebenso Bestandteil dieser Vereinbarung wie die DIN 4261 (Bau und Betrieb von KKA), die DIN EN 12566 (Kläranlagen bis 50 EW) und die technischen Regelwerke der DWA (ehemals ATV-DVWK) bezüglich Kleinkläranlagen. Weitere Grundlagen der Vereinbarung sind die jeweils geltenden maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen. Soweit durch Nutzungsänderung eine Anpassung der Anlage oder der wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich ist, hat der Eigentümer die entsprechenden Schritte in die Wege zu leiten.
- (2) Die Planung ist innerhalb von 8 Monaten nach Abschluss dieser Vereinbarung zu vergeben. Der Bau der Anlage muss innerhalb eines Jahres nach Vorliegen der wasserrechtlichen Erlaubnis abgeschlossen sein, sofern die VG nicht ausdrücklich und schriftlich einem späteren Zeitpunkt zustimmt.
- (3) Der Eigentümer verpflichtet sich, sämtliche auf dem o. g. Grundstück anfallende Schmutzwässer der KKA zuzuführen. Das nicht verschmutzte Oberflächenwasser darf nicht der KKA zugeleitet werden.
- (4) Weitergehende Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung, nach der Allgemeinen Entwässerungssatzung, nach der Satzung der VG oder nach sonstigen rechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt. Auf die Vorschriften zum Anschluss und Benutzungsrecht der Allgemeinen Entwässerungssatzung wird besonders hingewiesen.

### **§ 3**

#### **Bau und Inbetriebnahme der Kleinkläranlagen**

- (1) Der Eigentümer hat der VG zusammen mit den sonstigen erforderlichen Unterlagen (Lageplan, Eigentumsnachweis, usw.) die Planung zum Bau der KKA eines geeigneten, von der Verbandsgemeinde ausdrücklich zugelassenen Planungsbüros zur Zustimmung vorzulegen. Nach Einholung der erforderlichen Genehmigung kann der Eigentümer den Baubeginn veranlassen. Die vorgesehene Inbetriebnahme ist der VG anzuzeigen.
- (2) Die Durchführung der Baumaßnahme erfolgt in Abstimmung mit der VG und dem Planer und unter Aufsicht / Bauleitung der VG, bzw. eines von der VG beauftragten Ingenieurbüros. Eine Festlegung eines Bauunternehmers erfolgt nicht. Eigentümer und Bauträger haben die Anweisungen der Bauleitung, des Planers und der VG zur Herstellung der Anlage zu beachten. Der Eigentümer haftet für alle Schäden, die durch Missachtung entsprechender Anweisungen entstehen.

### **§ 4**

#### **Betrieb und Unterhaltung der Kleinkläranlage**

- (1) Der Eigentümer hat die Pflicht zum ordnungsgemäßen Betreiben, Unterhalten, Warten und Erneuern der Anlage nach dem jeweiligen Stand der Technik. Dabei hat er insbesondere den Anordnungen der Wasserbehörden, der sonstigen Fach- oder Aufsichtsbehörden, sowie der VG Folge zu leisten. Über Betrieb und Unterhaltung ist ein Betriebstagebuch zu führen und der VG auf Anforderung vorzulegen. Der Eigentümer hat die im Rahmen der wasserrechtlichen Erlaubnis und der rechtlichen Bestimmungen zu erfüllende Aufgaben zu erledigen. Kommt der Eigentümer den Anforderungen der in Satz 2 genannten Stellen nicht oder nicht ausreichend nach, kann die VG diese Anforderungen selbst oder durch Dritte durchführen lassen. Die Kosten dafür trägt der Eigentümer. Der Eigentümer hat insoweit die Pflicht, den von der VG autorisierten Personen Zutritt zum Grundstück und zu den Anlagen der KKA zu ermöglichen und zu gestatten.
- (2) Für Schäden, die infolge mangelhafter Pflichterfüllung nach Abs. 1 oder infolge des Missachtens der Anordnungen der in Abs. 1 Satz 2 genannten Stellen entstehen, haftet der Eigentümer.
- (3) Der Eigentümer hat sich, um die Erfüllung der Aufgaben zu gewährleisten, die notwendigen Kenntnisse zu verschaffen. Für die Wartung der Anlage ist der Eigentümer verantwortlich. Der Eigentümer ist zur Übernahme aller für die Wartung entstehenden Kosten verpflichtet.
- (4) Dem Eigentümer obliegt die Pflicht, mindestens 14-täglich die zugänglichen Teile der Anlage auf Veränderungen oder Störungen (z.B. Färbung, Geruchsbildung o. ä.) zu kontrollieren. Ebenso ist die einwandfreie Funktion der vorhandenen Aggregate anhand des jeweiligen Betriebsstundenzählers zu überwachen. Sollten sich hierbei Verdachtsmomente für eine Störung ergeben, hat der Eigentümer diese unverzüglich der VG zu melden.
- (5) Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Funktion der Kleinkläranlage hat der Eigentümer auf seine Kosten und in regelmäßigen Abständen eine Untersuchung der Ablaufwerte durchführen zu lassen. Die Häufigkeit und der Umfang der zu untersuchenden Parameter werden durch den Genehmigungsbescheid und evtl. ergänzend von der VG festgelegt. Die Ergebnisse der Untersuchung sind der VG zu übermitteln. Mit der Probenahme und Analyse ist ein von der VG und den Wasserbehörden zugelassenes Labor zu beauftragen. Ersatzweise behält sich die VG vor, die Beprobungen und Analyse selbst durchzuführen.

### **§ 5**

#### **Schlamm Entsorgung**

- (1) Der durch den Betrieb der KKA anfallende Klärschlamm ist vom Eigentümer entsprechend der Allgemeinen Entwässerungssatzung der VG zur Entsorgung anzumelden oder in Absprache mit der VG dem Klärwerk Ruwertal zuzuleiten. Die anfallenden Kosten sind durch den Eigentümer zu tragen. Für die Annahme von Schlamm im Klärwerk hat der Eigentümer einen Betrag je m<sup>3</sup> in Höhe der aktuell geltenden Gebühr an die VG zu entrichten.

### **Abschnitt 3: Entgelte**

#### **§ 6**

#### **Erhebung von Beiträgen bzw. laufenden Entgelten**

- (1) Da der Grundstückseigentümer die Kosten der KKA einschließlich Zuleitungen und sonstiger Einrichtungsteile übernimmt und auch die laufenden Betriebskosten trägt, erhebt die VG keinen einmaligen Beitrag, bzw. keine laufenden Entgelte entsprechend der jeweils gültigen Entgeltsatzung.

### **Abschnitt 5: Sonstiges**

#### **§ 7**

#### **Sonstige Kosten**

- (1) Die im Rahmen der Erteilung der Wasserrechtlichen Erlaubnis fällige Genehmigungsgebühr ist der VG vom Eigentümer zu erstatten. Sollte für eine Einleitung von (gereinigtem) Abwasser eine Abwasserabgabe eingeführt werden (z. Zt. ist die Einleitung abgabefrei) trägt diese Kosten der Eigentümer.

#### **§ 8**

#### **Konsequenzen mangelnder Pflichterfüllung, Rechte der VG**

- (1) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen lt. dieser Vereinbarung nicht nach, ist die VG berechtigt, einen Strafbetrag festzulegen.
- (2) Zusätzlich ist die VG berechtigt, notwendige Arbeiten auf Kosten des Eigentümers durchzuführen oder durchführen zu lassen. Diese Berechtigung der VG umfasst auch die Befugnis, auf Zeit oder auf Dauer die dem Eigentümer obliegenden Verpflichtungen zu übernehmen und die dabei entstehenden Kosten dem Eigentümer in Rechnung zu stellen. Die VG kann dem Eigentümer die Wahrnehmung der Aufgaben auf Zeit oder auf Dauer untersagen. In diesem Fall hat der Eigentümer die Wahrnehmung der Aufgaben durch die VG auf seine Kosten zu dulden.
- (3) Kommt der Eigentümer seinen Pflichten, insbesondere bezüglich Bau, Erhaltung und ggf. Erneuerung, sowie Betrieb und Unterhaltung nicht oder nicht ausreichend nach oder sollte er der VG die Erfüllung dieser Aufgaben auf seinem Grundstück nicht gestatten oder ermöglichen, kann die VG diese Vereinbarung nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung mit sofortiger Wirkung kündigen.
- (4) Die nach dieser Vereinbarung der VG zustehenden Rechte gegenüber dem Eigentümer stehen gleichermaßen auch den Fach- und Rechtsaufsichtsbehörden zu.

#### **§ 9**

#### **Sonstige Regelungen**

- (1) Der Eigentümer verpflichtet sich, die ihm obliegenden Pflichten im Falle eines Eigentumswechsels jedem Rechtsnachfolger mit Weitergabeverpflichtung aufzuerlegen. Er haftet gegenüber der VG für die Erfüllung seiner Verpflichtungen. Im Falle eines Eigentumswechsels kann die VG verlangen, dass ihr für die durch die KKA und deren Zuwegung beanspruchten und benötigten Grundstücke ein Ge-, Fahr- und Leitungsrecht im Grundbuch eingetragen wird wenn der Rechtsnachfolger nicht zur Übernahme der Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung bereit ist. Für die in diesem Fall der VG entstehenden Kosten hat der Eigentümer im vollen Umfang einzustehen. Der Eigentümer wird von der Verpflichtung frei, sobald der Rechtsnachfolger schriftlich gegenüber der VG die Übernahme der Verpflichtungen erklärt.
- (2) Soweit diese Vereinbarung keine abweichende Regelung trifft, gelten die übrigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des Wasserrechts und des Baurechts. Ebenso werden die zusätzlichen und weitergehenden Regelungen der Allgemeinen Entwässerungssatzung der VG, auf die hiermit ausdrücklich hingewiesen wird, nicht eingeschränkt.
- (3) Im Falle einer Änderung der Rechtsvorschriften werden die VG und der Eigentümer eine notwendige schriftliche Ergänzung zu dieser Vereinbarung treffen.

**§ 10**  
**Schlichtungsstelle, Wirksamkeitsklausel**

- (1) Bei Meinungsverschiedenheiten, die diese Vereinbarung betreffen, haben die Parteien zunächst im Verhandlungsweg und gegebenenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen zu versuchen sich zu einigen. Soweit dabei keine Einigung erzielt wird, unterwerfen sich die VG und der Eigentümer der Entscheidung der zuständigen Fachbehörde.
- (2) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam werden oder nichtig sein, oder sollte sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt.
- (3) VG und Eigentümer haben sich so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles Erforderliche zu tun, damit eine unwirksame oder nichtige Bestimmung unverzüglich behoben wird.
- (4) Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem ursprünglichen Sinn und Zweck am nächsten kommt.

**§ 11**  
**Dauer der Vereinbarung**

- (1) Diese Vereinbarung gilt zeitlich unbegrenzt.

**§ 12**  
**Schriftform**

- (1) Soweit zur Durchführung dieser Vereinbarung ergänzende Regelungen erforderlich werden, bedürfen sie der Schriftform.

\_\_\_\_\_,                      \_\_\_\_\_,                      \_\_\_\_\_,                      \_\_\_\_\_  
Ort                                      Datum                                      Ort                                      Datum

\_\_\_\_\_  
Verbandsgemeinde Ruwer  
Abwasserwerk  
Werkleiter Sebastian Schmitz

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_